

Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht

Prof. MMag. Dr. Martin Trenker

Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 8.5.2024 - C-20/23 (Instituto da Segurança Social u.a.)

GPR0073096

Leitsätze

1. Art. 23 Abs. 4 RIRL¹ ist dahin auszulegen, dass der Ausschluss einer anderen als der in dieser Bestimmung aufgeführten Schuldenkategorien von der Entschuldung nur möglich ist, sofern er nach nationalem Recht ausreichend gerechtfertigt ist.
2. Art. 23 Abs. 4 RIRL ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, bestimmte Schuldenkategorien wie Steuer- und Sozialversicherungsforderungen von der Entschuldung auszuschließen und ihnen damit einen privilegierten Status zuzuerkennen, sofern ein solcher Ausschluss nach nationalem Recht ausreichend gerechtfertigt ist.

I. Sachverhalt und Vorlagefragen

- 3 Streitgegenständlich war ein portugiesisches Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person. Das zuständige Gericht genehmigte den Antrag des Schuldners auf Entschuldung mit Ausnahme seiner Steuer- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten, welche nach ausdrücklicher Anordnung des einschlägigen portugiesischen Gesetzes nicht von der Restschuldbefreiung erfasst werden. Der Schuldner erhob gegen diese Entscheidung Berufung und brachte vor, das nationale Recht verstoße dadurch gegen Art. 23 Abs. 4 RIRL.
- 4 Aus diesem Anlass befragte das Berufungsgericht den EuGH – neben letztlich unbeantworteten Fragen – zum einen, ob der Ausschluss gem. Art. 23 Abs. 4 RIRL von anderen als den in den Unterabsätzen dieser Bestimmung angeführten Schulden nur zulässig sei, wenn er „ausreichend gerechtfertigt“ ist. Zum anderen wollte das portugiesische Gericht konkret insbesondere wissen, ob die MS. in Art. 23 Abs. 4 RIRL auch nicht erwähnte Steuerforderungen von der Restschuldbefreiung ausschließen und sich damit selbst privilegieren dürfen.

II. Legislativer Rahmen

- 5 Die RIRL sieht in ihren Art. 20 bis 24 (Titel II) Vorgaben für die Entschuldung von und Tätigkeitsverbote für insolvente natürliche Personen vor, die ein Unternehmen betreiben.² Die MS. haben danach sicherzustellen, dass insolvente Unternehmer Zugang zu mindestens einem Verfahren haben, das – binnen längstens drei Jahren – zu einer vollen Entschuldung führt (Art. 20 Abs. 1 RIRL), zumindest unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Unternehmer einen „angemessenen“ Teil ihrer Verbindlichkeiten tilgen (Art. 20 Abs. 2 RIRL). Von diesen Entschuldungsmöglichkeiten und -fristen dürfen die MS. insoweit abweichen, als sie Ausnahmen und Beschränkungen

von der umfassenden Restschuldbefreiung vorsehen können. Zum einen können sie Schuldner ausnehmen, die keine Restschuldbefreiung „verdienen“ (Abs. 1, 2), zum anderen bestimmte Gläubiger bzw. Forderungen, die ihrerseits keine Kürzung ihrer Forderung „verdienen“ (Abs. 4).

Die naheliegende „Gretchenfrage“, in welchen Konstellationen 6 Schuldner einer Restschuldbefreiung unwürdig oder Gläubiger zu schutzwürdig für einen derartigen „haircut“ sind, überlässt Art. 23 RIRL im Grundsatz erkennbar den MS. Außer bei den Schuldnern, die i.S.d. Art. 23 Abs. 1 RIRL „bei der Verschuldung [...] unredlich oder bösgläubig [...] gehandelt“ haben,³ verlangt der Richtlinienwortlaut aber sowohl in Abs. 2 als auch in Abs. 4, dass die jeweilige Ausnahme „ausreichend gerechtfertigt“ sein müsse. Zur näheren Determination dieser Voraussetzung findet sich jeweils eine mit den Worten „etwa wenn“ bzw. „etwa im Falle von“ eingeleitete Auflistung von Verhaltensweisen (Abs. 2 lit. a-f) oder Forderungskategorien (Abs. 4 lit. a-f), die jedenfalls eine Ausnahme von der Restschuldbefreiung rechtfertigen.

III. EuGH C-20/23 - Instituto da Segurança Social u.a.

Diese Regelungstechnik, insbesondere die im Übrigen indetermi- 7 nierte Voraussetzung einer ausreichenden Rechtfertigung, wirft naturgemäß Fragen auf. Dementsprechend war das gegenständliche Vorabentscheidungsersuchen bereits das zweite⁴ zu Art. 23 Abs. 4 RIRL nach dem nur drei Monate zuvor ergangenen Urteil C-687/22 in der Rs. *Agencia Estatal de la Adminis-*

1 Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz).

2 Zu den Hintergründen jüngst z.B. *Cranshaw*, Reichweite des Entschuldungsregelwerks der Restrukturierungsrichtlinie 2019/1023/EU, DZWIR 2024, 412, 413.

3 Das heißt allerdings m.E. nicht, dass nationale Gesetzgeber bei der Abgrenzung „unredlicher“ und „bösgläubiger“ Schuldner schrankenlos agieren dürften. Wie ErwGr. 78 belegt, brauchen Ausnahmen von der Grundregel auch insoweit einer ausreichenden Rechtfertigung, wenngleich der Maßstab dabei großzügiger ausfallen dürfte (vgl. i.d.S. *Rammeskow* in Paulus/Dammann, *European Preventive Restructuring*, 2021, Art. 23 RIRL Rz. 6 f.).

4 Genau genommen war sogar noch ein weiteres Ersuchen anhängig (EuGH C-111/23), das aber inhaltlich identisch mit jenem zur Rs. *Agencia Estatal de la Administración Tributaria* (Fn. 5) war und deshalb zurückgezogen wurde (s. BeckEuRS 2024, 767268).

*tración Tributaria*⁵. Ein spanisches Gericht hatte darin schon durchaus ähnliche Fragen gestellt wie das portugiesische Gericht *in casu*; namentlich hatte es u.a. wissen wollen, ob die Aufzählung in Art. 23 Abs. 4 RIRL lit. a – f demonstrativ oder taxativ und ob der Ausschluss öffentlich-rechtlicher Forderungen mit Art. 23 Abs. 4 RIRL vereinbar sei.

8 Der EuGH kam in Übereinstimmung mit den Schlussanträgen des GA⁶ zum Ergebnis, dass Art. 23 Abs. 4 RIRL eine demonstrative Aufzählung darstellt.⁷ Dies ergebe sich sowohl aus der Einleitung „*etwa im Falle von*“ vor der betreffenden Aufzählung⁸ als auch aus ErwGr. 81, wonach es den MS. in ausreichend begründeten Fälle möglich sein soll, weitere Forderungskategorien auszuschließen.⁹ Daraus folgte der Gerichtshof ferner, dass grundsätzlich auch öffentlich-rechtliche Forderungen von der mit der Entschuldung einhergehenden Forderungskürzung ausgenommen werden können. Voraussetzung dafür sei aber entsprechend dem Richtlinienwortlaut, dass dies ausreichend gerechtfertigt werden müsse,¹⁰ was der EuGH an einer Stelle auch mit einem „*berechtigte[n] öffentliche[n] Interesse*“ umschrieb.¹¹ Die Gründe für diese ausreichende Rechtfertigung müssten sich entweder aus dem nationalen Recht oder aus dem (gesetzgeberischen) Verfahren ergeben, das zur Ausnahmeregelung geführt hat.¹²

9 Diese Aussagen in der Rs. *Agencia Estatal de la Administración Tributaria* greift der EuGH im Ausgangsfall auf und konkretisiert sie: Namentlich können fiskalpolitische Bestimmungen im nationalen Verfassungsrecht eine Rechtfertigung dafür darstellen, dass etwa Steuerforderungen nicht von der Restschuldbefreiung erfasst werden, wenn dies der Finanzbedarf des MS. sowie anderer öffentlicher Einrichtungen erforderlich mache und dies der Förderung von Gerechtigkeit und Chancengleichheit dienlich sei.¹³ Insgesamt sei den MS. ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen,¹⁴ der auch eine Ausnahme für und damit eine Privilegierung von Steuer- und Sozialversicherungsforderungen decke; das gelte umso mehr, als institutionelle Gläubiger der öffentlichen Hand bei der Betreibung ausständiger Forderungen in einer ganz anderen Situation seien als „private Gläubiger“.¹⁵ Wenngleich sich der EuGH nach alledem sogar zur Aussage hinreißen lässt, dass die in Rede stehende portugiesische Regelung *prima facie* ausreichend gerechtfertigt sei, betont er, dass es letztlich Aufgabe des vorlegenden Gerichts sei, dies abschließend zu beurteilen.¹⁶

IV. Stellungnahme

10 Dem EuGH ist m.E. in allen Punkten zuzustimmen. Die – schon in der Vorentscheidung Rs. *Agencia Estatal de la Administración Tributaria* gestellte – Frage, ob Art. 23 Abs. 4 RIRL eine bloß demonstrative Aufzählung darstellt, ist derart eindeutig zu bejahen, dass es sich m.E. sogar um einen „*acte clair*“¹⁷ gehandelt hätte. Richtlinien text und ErwGr. 81 lassen von vornherein keinen Grund zur Annahme, es könnte sich um eine abschließende Aufzählung handeln.¹⁸

11 Ähnlich eindeutig zu bejahen und daher ebenso wenig vorlagebedürftig war die Frage, ob der Ausschluss von anderen (als den in den Unterabsätzen dieser Bestimmung angeführten) Schulden nur zulässig ist, wenn er „*ausreichend gerechtfertigt*“ ist. Welche formalen Anforderungen die RIRL an diese Rechtfertigung stellt, war ihr hingegen nicht zu entnehmen. Hier schafft der EuGH Klarheit in Form eines begrüßenswert¹⁹

pragmatischen Ansatzes: Neben der Möglichkeit für den nationalen Gesetzgeber, sich in den Gesetzesmaterialien zu erklären,²⁰ kann sich die geforderte Rechtfertigung auch aus anderen nationalen Rechtsvorschriften ergeben. Geschult in der deutschsprachigen Methodenlehre könnte man diese beiden Möglichkeiten als Rechtfertigung kraft historischer oder systematischer Interpretation bezeichnen. In der Sache bleibt lediglich offen, ob bei einer Rechtfertigung *qua* systematischer Interpretation die herangezogene Norm ihrerseits einer amtlichen Begründung bedarf, welche die betreffende Rechtfertigung enthält. M.E. ist dies nicht zwingend erforderlich, sondern dürften beispielsweise auch anerkannte Lehrmeinungen oder einschlägige Rspr. zum *telos* solcher Normen herangezogen werden, um eine Ausnahme i.S.d. Art. 23 Abs. 4 RIRL zu legitimieren.

Eigentlicher Kern und Anlass der gegenständlichen Vorlagefrage dürfte freilich gewesen sein, dass sich das portugiesische Gericht an der mit der Ausnahme für Steuerforderungen²¹ einhergehenden „Selbstprivilegierung“ des Fiskus gestoßen haben dürfte. Auch in Deutschland²² und Österreich²³ erregt es seit

5 EuGH v. 11.4.2024 – C-687/22, ECLI:EU:C:2024:287 – Agencia Estatal de la Administración Tributaria.

6 GA de la Tour, Schlussanträge v. 14.12.2023 – C-687/22, ECLI:EU:C:2023:995 Rz. 32 f. – Agencia Estatal de la Administración Tributaria.

7 EuGH v. 11.4.2024 – C-687/22, ECLI:EU:C:2024:287 Rz. 44 – Agencia Estatal de la Administración Tributaria.

8 EuGH v. 11.4.2024 – C-687/22, ECLI:EU:C:2024:287 Rz. 37 – Agencia Estatal de la Administración Tributaria.

9 EuGH v. 11.4.2024 – C-687/22, ECLI:EU:C:2024:287 Rz. 38 – Agencia Estatal de la Administración Tributaria.

10 EuGH v. 11.4.2024 – C-687/22, ECLI:EU:C:2024:287 Rz. 38 f, 42 f. – Agencia Estatal de la Administración Tributaria.

11 EuGH v. 11.4.2024 – C-687/22, ECLI:EU:C:2024:287 Rz. 42 – Agencia Estatal de la Administración Tributaria.

12 EuGH v. 11.4.2024 – C-687/22, ECLI:EU:C:2024:287 Rz. 42 – Agencia Estatal de la Administración Tributaria.

13 EuGH v. 8.5.2024 – C-20/23, ECLI:EU:C:2024:389 Rz. 38 – Instituto da Segurança Social u.a.

14 EuGH v. 8.5.2024 – C-20/23, ECLI:EU:C:2024:389 Rz. 42 – Instituto da Segurança Social u.a.

15 EuGH v. 8.5.2024 – C-20/23, ECLI:EU:C:2024:389 Rz. 43 – Instituto da Segurança Social u.a.

16 EuGH v. 8.5.2024 – C-20/23, ECLI:EU:C:2024:389 Rz. 38 – Instituto da Segurança Social u.a.

17 Grundlegend EuGH v. 6.10.1982 – C-283/81 – 283/81, ECLI:EU:C:1982:335 – CILFIT /J. Ministero della Sanità.

18 So auch *Rammeskow* in Paulus/Dammann, *European Preventive Restructuring*, 2021, Art. 23 Rz. 24; *Cranshaw* in Pannen/Riedemann/Smid, *StaRUG*, 2021, Teil 1 Art. 23 Rz. 15.

19 Ebenso *Schulte-Kaubrügger*, *EuGH v. 8.5.2024 – C-20/23*, ZIP 2024, 2329, 2330 (Anm.).

20 Vgl. *Ahrens NZI 2024*, 730 [Anm.].

21 In der Tat bezieht das vorlegende Gericht seine Frage insoweit nur auf Steuerforderungen. Zumind. nach der Ausgestaltung des Systems der Sozialversicherung in Deutschland und Österreich hat auch die Besserstellung von Sozialversicherungsforderungen einen vergleichbaren Effekt. Im Folgenden wird daher nicht unterschieden.

22 Es seien nur die Konkursvorrechte für Sozialversicherungs- und Steuerforderungen gem. § 61 Abs. 1 Nr. 1e, 2 KO sowie die Qualifikation von nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen als Masseschulden gem. § 59 Abs. 1 Nr. 3e KO in Erinnerung gerufen, vgl. die monografische Aufarbeitung der Abschaffung der zuvor genannten Privilegierungen bei *Meier*, *Privilegien des Fiskus und der Sozialversicherungsträger in der Unternehmensinsolvenz*, 2010, 5 ff.

23 So wird die Ausnahme von öffentlichen Abgabenforderungen von der „Rückschlagssperre“ gem. § 12 Abs. 1 IO, dem Pendant zu § 88 InsO, seit langem kritisiert (s. nur *Hoyer*, *Sind die 60-Tage-Fristen der §§ 12 Abs. 1*

jeher Unmut, wenn der Gesetzgeber Steuer- und Sozialversicherungsforderungen insolvenzrechtlich privilegiert und damit gewissermaßen sein *alter ego* begünstigt. Soweit derartige „insolvenzrechtliche Sparmaßnahmen“ des Staates auf Kosten der übrigen Gläubiger gehen, haftet solchen Regelungen in der Tat ein aleatorisches Element an, das m.E. kein überzeugendes Kriterium für fiskalpolitische Verteilungsentscheidungen ist. Mit Recht „allergisch“ hat der BGH dementsprechend bereits einmal auf den Versuch der Immunisierung der Sozialversicherungsträger vor gewissen Tatbeständen der Insolvenzanfechtung reagiert und bestehende Auslegungsspielräume genutzt, um die intendierte legislatorische Selbstbegünstigung ins Leere laufen zu lassen.²⁴

- 13 Allerdings: Die gegenständlich interessierende Ausnahme für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Forderungen von der Restschuldbefreiung belastet primär den Schuldner und nicht seine übrigen Gläubiger. Umgekehrt bedeutet eine Restschuldbefreiung auch von öffentlichen Abgabenschulden, dass die Allgemeinheit statt dem Schuldner dessen individuellen Ausfall übernehmen muss. Dafür gibt es gute Gründe, namentlich das Ziel der Stärkung unternehmerischer Tätigkeit (Stichwort: „zweite Chance“). Demgemäß werden öffentlich-rechtliche Forderungen in Österreich überhaupt nicht²⁵ und in Deutschland nur bei rechtskräftiger Verurteilung gemäß gewissen Steuerstraftatbeständen (vgl. § 302 Nr. 1 InsO) von der Restschuldbefreiung ausgenommen.²⁶
- 14 Gleichermaßen legitim erscheint es m.E. aber schon aus Gründen der vom EuGH angesprochenen „Gerechtigkeit“ des hoheitlichen Abgabensystems, wenn nationale Gesetzgeber die Förderung unternehmerischen Handelns nicht so weit treiben, dass insolvente Unternehmer von ihren öffentlich-rechtlichen Beitragspflichten befreit und insofern besser behandelt werden als ihre uneingeschränkt abgabepflichtigen Mitbürger. Es ist daher begrüßenswert, dass der EuGH der RIRL bzw. dem europarechtlichen *effet utile* nicht die Folgerung entnommen hat, auch solche Schuldner, die nicht einmal in der Lage sind, ihre angehäuften Steuer- und Sozialversicherungsschulden zu begleichen, müssten zwingend (!) eine zweite Chance in Form einer umfassenden Entschuldung erhalten. Genau darauf liefe es nämlich hinaus, wenn die gegenständliche Regelung des portugiesischen Rechts für unionsrechtswidrig erklärt worden wäre. Schon aufgrund dieser Überlegung birgt diese Ausnahme auch keine unverhältnismäßige Bürde für insolvente Unternehmer und damit auch keine unangemessene Beeinträchtigung der Zielvorgaben der RIRL.²⁷
- 15 Hinzu kommt, dass der Entstehungsgrund von Steuer- und Sozialversicherungsforderungen ein besonderer ist. Sie entstehen *ex lege* und beruhen auf keiner rechtsgeschäftlichen Willensentscheidung ihrer Inhaber, womit diesen auch die Möglichkeit fehlt, sich eine rechtsgeschäftliche Sicherheit auszubedingen. Diese Gemeinsamkeit verbindet sie mit deliktischen Gläubigern, für deren Forderungen nach ausdrücklicher Anordnung von Art. 23 Abs. 4 lit. c RIRL Ausnahmen von der Restschuldbefreiung zulässig sind. Wenngleich der Ausnahme für deliktische Gläubiger möglicherweise auch die Überlegung zugrunde liegt, dass der „delinquente Schuldner“ insoweit weniger schutzwürdig ist, bekräftigt diese Parallele die Unionsrechtskonformität einer Ausnahme für die „öffentlich-rechtlichen Zwangsgläubiger“ zusätzlich.

Schließlich zeigt letztere Überlegung auch, dass die vom EuGH 16 angesprochene Gleichsetzung der ausreichenden Rechtfertigung in Art. 23 Abs. 4 RIRL mit der gebotenen Verfolgung „eines berechnete[n] öffentliche[n] Interesses“²⁸ mit Vorsicht zu genießen ist. Wie die Beispiele in Art. 23 Abs. 4 lit. a-f RIRL belegen, geht es hier nämlich sogar in erster Linie um die Privilegierung besonders schutzwürdiger Gläubigergruppen. Sämtliche Fallgruppen ließen sich daher allenfalls bei einem sehr weiten Verständnis des öffentlichen Interesses hierunter subsumieren. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der EuGH diese Formulierung künftig besser von vornherein vermeiden. Richtigerweise braucht es m.E. vielmehr „nur“ eine hinreichende sachliche Rechtfertigung.

V. Ausblick

Art. 23 RIRL wird den EuGH noch weiter beschäftigen. Aktuell 17 sind jedenfalls noch zwei weitere Verfahren zu Art. 23 RIRL anhängig.

Relativ unproblematisch erscheint die – vom GA²⁹ bereits be- 18 handelte – Vorlagefrage in den verbundenen C-289/23 und C-305/23, ob eine Beschränkung der Entschuldung zugunsten gewisser öffentlich-rechtlicher Forderungen zulässig sei. Anlass der Vorlage war wieder eine spanische Regelung, wonach Sozialversicherungsforderungen unabhängig von ihrer absoluten Höhe nur im Ausmaß von 10.000 € von einem „Schuldenschnitt“ erfasst werden. Wie der GA³⁰ bereits klargestellt hat, muss eine derartige *Beschränkung* der Entschuldung jedoch – *argumentum a fortiore* – erst recht zulässig sein, wenn sogar ein gänzlicher Ausschluss von der Forderungskürzung als unionsrechtskonform qualifiziert wird.³¹

Größeres Kopfzerbrechen dürfte die Frage in der Rs. C-723/23 19 bereiten, die sich auf Folgendes Kernproblem herunterbrechen lässt: Kann ein als unredlich festgestelltes Verhalten des Schuldners, das dieser allerdings als Geschäftsführer gegenüber den Gläubigern der von ihm vertretenen, ebenfalls insolventen Gesellschaft getätigt hat, im Insolvenzverfahren über sein (Pri-

und 30 Abs. 1 KO gerechtfertigt? wbl 1988, 39 [40]), vom VfGH aber dennoch für verfassungskonform erachtet (VfGH v. 15.6.1990, G 81/89 VfSlg. 12.380). Beispielhaft erwähnt sei auch der „Aufschrei“ von Praxis und Wissenschaft im Gesetzgebungsverfahren gegen das geplante Anfechtungsprivileg des Fiskus in § 323c Abs. 17 BAO, der vorübergehend erfolgreich, letztlich aber doch vergebens war (näher dazu *Trenker* in Resch, Corona Handbuch, Version 1.06 Stand 1.7.2021, Kap. 14 Rz. 4/2).

24 BGH v. 5.11.2009 – IX ZR 233/08, NJW 2010, 870 m. Anm. *Gundlach/Frenzel*. Zu vergleichbaren Problemen in Österreich *König/Trenker*, Die Anfechtung nach der Insolvenzordnung, 6. Aufl. 2020, Rz. 1.12.

25 Vgl. *Lovrek* in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, 31. Lfg. 12/2008, § 156 KO Rz. 28, 61.

26 Vgl. dazu *Schulte-Kaubrügger*, EuGH v. 8.5.2024 – C-20/23, ZIP 2024, 2329, 2330 (Anm.).

27 Vgl. hingegen *Schulte-Kaubrügger*, EuGH v. 8.5.2024 – C-20/23, ZIP 2024, 2329, 2330 (Anm.).

28 EuGH v. 8.5.2024 – C-20/23, ECLI:EU:C:2024:389 Rz. 34 – Instituto da Segurança Social u.a.

29 GA de la Tour, Schlussanträge v. 16.5.2024 – C-289/23 und C-305/23, ECLI:EU:C:2024:412 – Corván und Bacigán. Freilich enthält das Vorabentscheidungsersuchen noch eine Fülle weiterer Fragen.

30 GA de la Tour, Schlussanträge v. 16.5.2024 – C-289/23 und C-305/23, ECLI:EU:C:2024:412 Rz. 34 f. – Corván und Bacigán.

31 Auch *Ahrens*, NZI 2024, 730, 731 (Anm.) geht davon aus, dass sich der EuGH den Schlussanträgen des GA anschließen wird.

vat-)Vermögen den Ausschluss von der Restschuldbefreiung gem. Art. 23 Abs. 1 RIRL rechtfertigen? M.E. dürfte entscheidend sein, ob die privaten Verbindlichkeiten des Geschäftsführers zumindest teilweise auch aus seinem als unredlich qualifizierten Verhalten als Geschäftsführer resultieren, was z.B. bei Schulden aufgrund einer Insolvenzverschleppungshaftung denkbar wäre. Denn (nur) unter dieser Voraussetzung hat er „bei seiner Verschuldung“ unredlich oder bösgläubig gehandelt, wie dies der Wortlaut von Art. 23 Abs. 1 RIRL verlangt. Die abstrakte Vorlagefrage, ob auch ein Fehlverhalten gegenüber (irgendwelchen) fremden Gläubigern *per se* eine Ausnahme i.S.d. Art. 23 Abs. 1 RIRL zu rechtfertigen vermag, dürfte dementsprechend zu verneinen sein.

Summary

- 20 According to ECJ 8.5.2024 – C-20/23, Art. 23 (4) of the Directive on restructuring and insolvency contains a list of categories of claims that can be excluded from the debtor's discharge of debt. The list is only illustrative. Member States may therefore grant privileges to additional categories of debts, provided that this is duly justified. This justification can result from formal statements of reasons in the respective legislative act or from other provisions of national law. Conferring a privileged status on the State itself by excluding tax and social security debts can also be duly justified. Justification may, on the one hand, lie in the promotion of equal opportunities and the fairness of the public tax and social security system. On the other hand, creditors of these claims deserve particular protection since they have no means to obtain contractual securities.

Résumé

Selon la CJUE 8.5.2024 – C-20/23, Art. 23 al. 4 de la directive sur la restructuration et l'insolvabilité contient une énumération de catégories de créances qui peuvent être exclues de la remise de dettes du débiteur. Il ne s'agit que d'une énumération exemplative. Les États membres peuvent ainsi privilégier d'autres classes de créances à condition que cela soit dûment justifié. Cette justification peut résulter des motifs formels de l'acte législatif concerné ou d'autres dispositions du droit national. Une situation privilégiée au propre égard de l'État sous forme de l'exclusion des créances fiscales et des créances de sécurité sociale peut également être dûment justifiée. La justification peut, d'une part, résider dans la promotion de l'égalité des chances et de l'équité du système de taxation et de sécurité sociale public. D'autre part, les créanciers de ces créances sont particulièrement dignes de protection parce qu'ils n'ont aucune possibilité de stipuler des sécurités contractuelles.

Prof. MMag. Dr. Martin Trenker

Leiter des Instituts für Zivilgerichtliches Verfahren der Universität Innsbruck, wo er vor kurzem auch ein Forschungsprojekt zur Umsetzung der RIRL in Österreich abschloss.



Neues aus Brüssel

Stand: 6.11.2024

GPR0073009

1. Richtlinie über Plattformarbeit beschlossen

Der Rat hat am 14.10.2024 den Richtlinienvorschlag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit (COM(2021) 762 final) angenommen. Die Richtlinie wurde bereits Ende 2021 von der Europäischen Kommission vorgeschlagen und wird nun nach einigen Turbulenzen (s. GPR 2/2024) doch in Kraft treten. Mit der Unterzeichnung durch Parlamentspräsidentin und Ratspräsident am 23. Oktober sind auch letzte Unsicherheiten beseitigt. Für das Inkrafttreten ist nur noch die unmittelbar bevorstehende Publikation im Amtsblatt erforderlich.

Die Richtlinie regelt im Kern drei Elemente: Erstens werden die Mitgliedstaaten nach Art. 5 der Richtlinie verpflichtet, eine widerlegbare gesetzliche Vermutung über das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses zwischen einer Plattformarbeit leistenden Person und der digitalen Arbeitsplattform einzuführen. Ursprünglich hatte die Kommission hierfür klare Kriterien vorgeschlagen, die allerdings entfallen sind. Stattdessen wird nun materiell und prozedural auf die Rechtsordnungen der Mit-

gliedstaaten verwiesen, so dass es nun weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen ist, wie der Beschäftigtenstatus im Einzelnen definiert wird. Daher ist zu erwarten, dass das ursprünglich von der Richtlinie verfolgte Ziel, das „Ende der Scheinselbstständigkeit“ herbeizuführen, je nach Umsetzung der Mitgliedstaaten allenfalls höchst unterschiedlich erreicht wird. Ungeklärt ist insoweit das Verhältnis zu den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts, während auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Arbeitnehmerbegriff ausdrücklich Bezug genommen wird. Inwieweit letzteres zu Einschränkungen der mitgliedstaatlichen Spielräume führen wird, wird Gegenstand von Debatten sein.

Zweitens wird nun auch „algorithmisches Management“ am Arbeitsplatz reguliert und räumt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausdrücklich die Möglichkeit ein, automatisierte Entscheidungen anzufechten. Ebenfalls sollen Plattformbeschäftigte zukünftig darüber informiert werden, wenn Algorithmen eingesetzt werden und wie sie funktionieren.

Drittens werden nun auch die Daten von Plattformbeschäftigten besser geschützt. So werden vor allem die Art der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, eingeschränkt. Entsprechend dürfen Arbeitsplattformen künftig weder Daten